

Beschlussvorlage – Beschluss Nr. 05/2022

Gegenstand der Vorlage

Verrechnung Verlustvortrag mit dem Eigenkapital (Kapitalrücklage).

Sachvortrag

Gemäß § 12 Abs. 3 SächsEigBVO wurden die in den Jahresabschlüssen festgestellten Jahresverluste zunächst befristet bis zum Jahresabschluss 2018 vorgetragen, danach kann der Verlust mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde noch um weitere Jahre vorgetragen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust durch Gewinne in den folgenden Jahren ausgeglichen werden kann.

Der Verlustvortrag zum 31.12.2015 betrug 1.412.152 € und konnte bis zum Jahresabschluss zum 31.12.2019 auf 832.370,25 € reduziert werden. Für eine vollständige Tilgung reichten die Jahresüberschüsse jedoch nicht aus.

Im Zuge der Anzeige des Jahresabschlusses 2019 gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde wurde der Antrag auf Genehmigung zum weiteren Vortrag des bestehenden Verlustvortrages gestellt. Das Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt hat den Antrag mit Schreiben vom 18.01.2022 abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach den vorliegenden Daten eine Tilgung des Verlustvortrages durch zu erzielende Jahresüberschüsse in den folgenden Jahren nicht gewährleistet werden könne. Aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde wäre die Verrechnung mit der Kapitalrücklage gem. § 12 Abs. 4 Satz 1 SächsEigBVO möglich und dem Ausgleich über Umlagen von den Mitgliedsgemeinden (Satz 2) vorzuziehen.

Eine Verrechnung des Verlustvortrages ändert ausschließlich die Darstellung des Eigenkapitals in der Bilanz des AZV und hat keine darüber hinausgehenden Auswirkungen.

In Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde soll der Verlustvortrag i. H. v. 1.166.117,55 €, wie er im Jahresabschluss 2021 ausgewiesen wird, mit der Kapitalrücklage verrechnet werden.

Darstellung gem. Jahresabschluss 2021:

A. Eigenkapital	
I. Kapitalrücklage	3.084.681,23 €
II. Allgemeine Rücklage	467.100,00 €
III. Verlustvortrag	-1.166.117,55 €
IV. Jahresgewinn / Jahresverlust	<u>152.586,56 €</u>
	2.538.250,24 €

Darstellung nach Verrechnung:

A. Eigenkapital	
I. Kapitalrücklage	1.918.563,68 €
II. Allgemeine Rücklage	467.100,00 €
III. Jahresgewinn / Jahresverlust	<u>152.586,56 €</u>
	2.538.250,24 €

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der im Jahresabschluss zum 31.12.2021 ausgewiesene Verlustvortrag in Höhe von -1.166.117,55 € mit der Kapitalrücklage verrechnet wird. Die Umsetzung erfolgt mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2022.

Gesetzliche Grundlagen

§ 12 Abs. 3 SächsEigBVO i. V. m.
§ 12 Abs. 4 SächsEigBVO.



Tiefensee
Verbandsvorsitzender